

## **Technische Richtlinien**

### **Stand 1/2018**

Das Theaterhaus Stuttgart e.V. ist zur Untervermietung berechtigter Betreiber der in der Siemensstraße 11 in Stuttgart-Feuerbach gelegenen Veranstaltungssäle und Nebenräume. Die Säle des Theaterhauses können an Dritte zur Durchführung von Veranstaltungen vermietet werden. Der Mieter tritt dabei als Veranstalter auf.

Die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen finden bei jeglichen in den Versammlungsstätten stattfindenden Veranstaltungen Anwendung. Sollten sich aus Art und Umfang der geplanten Veranstaltung erhöhte Risiken für Sachwerte und/oder Personen ergeben, können ergänzende Forderungen sowohl von den Baurechtsbehörden, der Polizei, den Brandschutzdienststellen und dem Betreiber gestellt werden.

Durch die beschriebenen Sicherheitsbestimmungen werden die Anforderungen, die in der Verordnung über den Bau und Betrieb von Versammlungsstätten (VStättVO) implementiert sind, umgesetzt. Es ist vom Mieter sicherzustellen, dass diese Sicherheitsbestimmungen sowohl vom Mieter als auch allen weiteren Personen und Firmen, die mit der Planung und Durchführung der Veranstaltung beauftragt sind, eingehalten werden.

Diese Regelungen finden auch Anwendung auf alle Gastspiele und Veranstaltungen unter Beteiligung Dritter, bei denen das Theaterhaus selber als Veranstalter auftritt.

### **§1 Anzeige und Genehmigungspflichten**

#### **1.1 Anzeigepflichten vor der Veranstaltung**

Der Mieter hat bis spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung dem Betreiber sämtliche Leistungen, die Details im organisatorischen und technischen Bereich, den Beginn und das Ende der Veranstaltung, die Einlasszeiten, die Aufbauplanung der Versammlungsstätte, -räume und -flächen mitzuteilen. Im Einzelnen fallen unter anderem folgende Punkte unter die organisatorischen und technischen Details:

- Namen und Kontakt seines Vertreters
- aussagekräftige Zeit- und Ablaufpläne
- technische Pläne über die geplanten bühnen-, studio- und beleuchtungstechnischen Einrichtungen
- Größe und Anordnung von ggf. aufzubauenden Szenenflächen/Bühnen, Laufstegen, Vorbühnen, Podien und vergleichbaren Aufbauten
- Bewegungen oder Umbauten von technischen Einrichtungen während der Veranstaltung



- maschinentechnische Bewegungen oder artistische Darstellungen
- Ausschmückungen, Dekorationen/Ausstattungen/Requisiten (Brandschutzklassen nachweisen)
- feuergefährliche Handlungen/pyrotechnische Effekte, der Betrieb von Lasereinrichtungen oder Nebelanlagen (zusätzliche Genehmigungspflicht ist zu beachten)
- die erwartete Besucheranzahl und das erwartete Publikumsprofil

Auf Grundlage der Angaben des Veranstalters beurteilt der Betreiber im Vorfeld der Veranstaltung die Notwendigkeit der Beantragung behördlicher Genehmigungen und die Anzahl von qualifiziertem Veranstaltungspersonal sowie von externen Einsatzkräften (Feuerwehr, Sanitätsdienst, Ordnungs-/Sicherheitsdienst). Alle dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten, insbesondere Personalkosten für Brandsicherheitswachen, Sanitäts- und Ordnungsdienst sind vom Veranstalter zu tragen. Unrichtige Angaben können zur Einschränkung, Absage oder zum Abbruch der Veranstaltung führen.

### **1.2 Technische Proben, Gastspielprüfbuch**

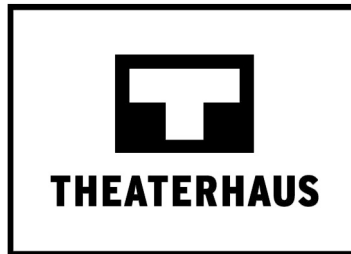
Je nach Art der Veranstaltung, bzw. des Umfangs der technischen Einrichtungen, kann der Betreiber vom Veranstalter eine technische Probe mit vollem Szenenaufbau verlangen. Es bedarf keiner technischen Proben, wenn für die Gastspielveranstaltung ein Gastspielprüfbuch ausgestellt ist.

### **1.3 Genehmigungen und Abnahmen durch die Behörden**

Grundlage für die Überlassung der Veranstaltungsräume und -flächen bilden die behördlich genehmigten Rettungswege- und Bestuhlungspläne mit einer festgelegten maximalen Besucherkapazität. Sollte es Abweichungen zu den genehmigten Rettungs- und Bestuhlungsplänen geben z. B. durch eine Änderung der Bestuhlungsanordnung oder der Rettungswegeführung, durch den Aufbau von Zelten, Podien, Tribünen, Sonderkonstruktionen oder fliegenden Bauten, so bedürfen diese Abweichungen der Zustimmung des Betreibers. Dabei ist zu beachten, dass entsprechende Maßnahmen in der Regel baurechtlich genehmigungspflichtig sind und der Abnahme durch die Behörden bedürfen.

### **1.4 Kosten und Risiko anzeige- und genehmigungspflichtiger Vorhaben**

Für alle genannten und nachfolgenden Vorhaben, die durch die beschriebenen Sicherheitsbestimmungen anzeige- oder genehmigungspflichtig sind, kann vom Veranstalter die Vorlage von Unterlagen, Zeugnisse, Plänen, Prüfbescheinigungen und Gutachten gefordert werden ebenso wie die brand- und schutztechnische Abnahme. Der Veranstalter wird vom Betreiber bei der Durchführung der Genehmigungsverfahren unterstützt, der



Veranstalter trägt sämtliche Kosten des bzw. der Genehmigungsverfahrens und die Risiken der Genehmigungsfähigkeit.

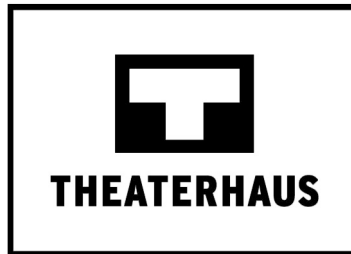
## **§2 Verantwortliche Personen**

### **2.1 Verantwortung des Veranstalters**

Der Veranstalter ist verantwortlich für das Veranstaltungsprogramm und den sicheren und problemlosen Ablauf der Veranstaltung. Ebenfalls in der Verantwortung des Veranstalters liegt die Einhaltung der maximal zulässigen Besucherkapazität in den Veranstaltungsräumlichkeiten und -flächen, die ihm überlassen wurden. Eine Überbelegung der Räumlichkeiten oder Flächen ist verboten. Für alle vom Veranstalter oder durch diesen beauftragte Dritte angebrachte Auf- und Einbauten, Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten, Abhängungen, verlegte Kabel, Bühnen-, studio- beleuchtungstechnischen Einrichtungen und ähnliches gilt, dass der Veranstalter die Verkehrssicherungspflicht innerhalb der Versammlungsstätte für die gesamte Nutzungsdauer trägt. In Bezug auf alle eingebrachten Gegenstände und Materialien müssen die Kriterien der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen, der Vorschriften der VStättVO und der Unfallverhütungsvorschriften, speziell die der DGUV 17/18 „Veranstaltungs- und Produktionsstätten für szenische Darstellungen“, eingehalten werden. Ebenso in den Verantwortungsbereich des Veranstalters fällt die Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik und sämtlicher relevanter Gesetze und Verordnungen, die den Veranstaltungsbetrieb betreffen, insbesondere das Sonn- und Feiertagsgesetz, das Jugendschutzgesetz, das Arbeitszeitgesetz, das Arbeitsschutzgesetz, das Nichtraucherschutzgesetz, die Gewerbeordnung und die immissionsschutzrechtlichen Lärmbestimmungen.

### **2.2 Verantwortung des Veranstaltungsleiters**

Der Betreiber stellt einen qualifizierten Veranstaltungsleiter (Abenddienst). Der Veranstaltungsleiter hat für einen geordneten und sicheren Ablauf aller Veranstaltungen in der Versammlungsstätte zu sorgen. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Der Veranstalter hat dem Betreiber eine entscheidungsbefugte Person zu benennen (siehe § 1.1), die während der gesamten Dauer der Veranstaltung als sein Vertreter anwesend ist um ggf. notwendige Entscheidungen in Abstimmung mit dem von dem Betreiber benannten Veranstaltungsleiter, den Behörden und externen Hilfskräften (Feuerwehr, Polizei, Sanitätsdienst) zu treffen. Er ist zur Anwesenheit während des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, muss jederzeit erreichbar sein. Der Vertreter des Veranstalters ist in Abstimmung mit dem Veranstaltungsleiter zur Einstellung des Veranstaltungsbetriebs verpflichtet, wenn eine Gefährdung von Personen in der Versammlungsstätte dies erforderlich macht, wenn sicherheitstechnisch notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht



funktionieren oder wenn die Betriebsvorschriften der VStättVO nicht eingehalten werden (können).

Der Vertreter des Veranstalters hat an einer gemeinsamen Begehung der Versammlungsstätte teilzunehmen und sich mit den Veranstaltungsräumen einschließlich der Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Auf Anforderung des Betreibers hat dieser vor der Veranstaltung an einer Abstimmung/ Einweisung über die zu beachtenden Sicherheitsbestimmungen teilzunehmen. Er ist weiterhin verpflichtet bei möglichen Sicherheitsgesprächen, soweit von der Feuerwehr und/oder Polizei und/oder dem Betreiber für erforderlich gehalten, anwesend zu sein.

### **2.3 Verantwortliche für Veranstaltungstechnik, Fachkräfte für Veranstaltungstechnik**

Der Betreiber stellt für die Veranstaltungsräume jeweils einen eigenen Verantwortlichen bzw. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik, der das Haus in technischen Belangen vertritt und die Arbeiten überwacht.

Sollten die Art der Aufbauten bzw. der Veranstaltung dies erfordern, so hat der Veranstalter auf eigene Kosten einen weiteren Verantwortlichen bzw. eine Fachkraft für Veranstaltungstechnik zu stellen, der die technischen Aufbauten der produktionseigenen Einrichtungen überwacht und koordiniert. Dieser hat mit dem Verantwortlichen für Veranstaltungstechnik des Bestreibers zusammenzuarbeiten und für die Einhaltung der arbeits- und baurechtlichen Bestimmungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften seitens des Veranstalters zu sorgen.

Über die Erfordernis der Anwesenheit von Verantwortlichen bzw. Fachkräften für Veranstaltungstechnik entscheidet der Betreiber auf Grundlage der ihm vom Veranstalter zur Verfügung gestellten Informationen (Pkt. 1.1) sowie den Anforderungen u.a. aus der VStättVO.

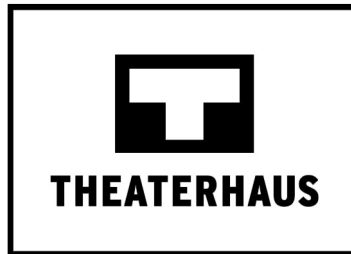
### **2.4 Verantwortung des Betreibers**

Alle vom Mieter beim Betreiber bestellten gebäudetechnischen Einrichtungen und Anlagen sowie technischen Einrichtungen sind ausschließlich durch das eingewiesene technische Personal des Betreibers bzw. durch dessen technische Servicepartner zu bedienen.

Der Betreiber wird durch stichprobenartige Kontrollen sicherzustellen, dass die Betriebsvorschriften der VStättVO und die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen durch den Veranstalter eingehalten werden.

### **2.5 Sicherheits- und Ordnungsdienst**

Sollte es notwendig sein, einen Sicherheits- oder Ordnungsdienst für die Veranstaltung einzusetzen, so dürfen ausschließlich vom Betreiber zugelassene, qualifizierte Unternehmen eingesetzt werden, die mit den Räumlichkeiten der Veranstaltungsstätte, auch für eine mögliche Räumung dieser, hinreichend vertraut sind. Über die Erfordernis und Anzahl des



Sicherheits- und Ordnungsdienstpersonals entscheidet der Betreiber nach folgenden Kriterien:

- Art der Veranstaltung
- Potentielle Veranstaltungsrisiken
- Die Anzahl der Besucher
- Gegebenenfalls ergänzende Anforderungen der Bau- oder Ordnungsdienstbehörden.

Die Bereitstellungs- und Einsatzkosten des Sicherheits- und Ordnungsdienstes sind vom Veranstalter zu tragen.

## **2.6 Feuerwehr, Sanitätsdienst**

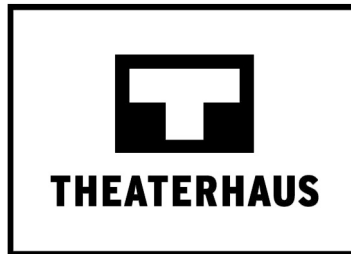
Feuerwehr und Sanitätsdienst werden in Abhängigkeit von Art und Größe der Veranstaltung durch den Betreiber verständigt. Der Veranstalter trägt die Kosten für die Bereitstellung und den Einsatz von Feuerwehr und Sanitätsdienst.

Den Bediensteten der Feuerwehr, des Sanitätsdienstes und der Behörden ist jederzeit und uneingeschränkt Zutritt zur Veranstaltungsstätte zu gewähren.

## **2.7 Ausübung des Hausrechts**

Der Veranstalter, bzw. dessen Vertreter, nimmt auf Grundlage der vorliegenden Sicherheitsbestimmungen und der geltenden Hausordnung in Abstimmung mit dem Betreiber innerhalb der ihm überlassenen Räume und Flächen das Hausrecht gegenüber den Veranstaltungsbesuchern und beauftragten Dritten wahr. Dem Betreiber obliegt die Ausübung des Hausrechts gegenüber dem Veranstalter, gegenüber den Besuchern und etwaigen Dritten während der Dauer der Überlassung der Räumlichkeiten und Flächen für die Veranstaltung.

Es ist darauf zu achten, dass Verstöße gegen die geltende Hausordnung, die vorliegenden Sicherheitsbestimmungen oder aber behördliche Anweisungen unverzüglich durch den Veranstalter oder dessen Vertreter abzustellen sind. Sollte der Veranstalter nicht unverzüglich tätig werden, so kann der Betreiber auf Kosten des Veranstalters eine Ersatzvornahme durchführen. Eine Räumung der Veranstaltungsräume und -flächen sowie deren Herausgabe kann durch den Betreiber vom Veranstalter als Ultima Ratio gefordert werden.



### **§ 3 Sicherheitstechnische Betriebsvorschriften**

#### **3.1 Verkehrsordnung, Rettungswege, Sicherheitseinrichtungen, Sicherheitskonzept**

##### **3.1.1 Befahren des Geländes**

Das Befahren des Geländes der Versammlungsstätte ist nur nach Freigabe durch den Betreiber erlaubt. Zur Sicherstellung der Verkehrssicherheit der Besucher darf auf dem Gelände bis zur Entleerung der Versammlungsstätte kein Fahrzeugverkehr stattfinden. Jegliches Befahren des Geländes geschieht auf eigene Gefahr. Der Betreiber darf jederzeit Laderäume der Fahrzeuge und von Personen mitgeführte Behältnisse kontrollieren. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.

##### **3.1.2 Flurförderzeuge**

Das Befahren der gesamten Veranstaltungsflächen, inklusive z. B. Foyer und Hallenflächen, mit Flurförderzeugen wie Hubameisen oder Steigern durch den Veranstalter und die von ihm beauftragten Dritten ist ausschließlich nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt. Hierbei sind die max. zulässige Bodenbelastbarkeit und die Beschaffenheit der Böden zu beachten. Für fahrlässig oder aus Unachtsamkeit verursachte Schäden haftet der Veranstalter.

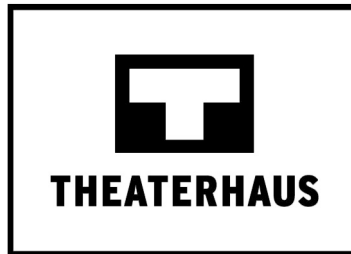
Die Bediener von Flurförderzeugen müssen über eine typgerechte Berechtigung zum Führen des Fahrzeugs verfügen. Es sind ausschließlich Flurförderzeuge mit Elektroantrieb zu verwenden.

##### **3.1.3 Feuerwehrbewegzonen**

Alle gekennzeichneten Halteverbotszonen für die Anfahrt und Bewegungsflächen der Feuerwehr müssen vom Veranstalter ständig freigehalten werden. Fahrzeuge oder Gegenstände, die auf den Halteverbotszonen abgestellt werden, können auf Kosten des Besitzers, ggf. auch ersatzweise des Veranstalters, entfernt werden.

##### **3.1.4 Notausgänge, Notausstiege, Tunnel, Flure, Gänge**

Alle Rettungswege sind vom Veranstalter ständig freizuhalten. Liegen Türen an Rettungswegen, so müssen diese von innen in voller Breite zu öffnen sein. Rettungswege, Notausstiege, Ausgangstüren und deren Kennzeichnung dürfen weder versperrt, noch verhängt, noch in sonstiger Weise unkenntlich gemacht werden. Von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung, inklusive der vollständigen Entleerung der Versammlungsstätte, dürfen die Rettungswege zu keinem Zeitpunkt durch Gegenstände, die auf den Wegen abgestellt wurden oder in diese hereinragen, eingeengt werden. Gänge, Flur und Tunnel sind im Gefahrfall Rettungswege. Rauchschutz- und Brandschutztüren dürfen weder durch Keile noch durch andere Gegenstände offengehalten werden.



### **3.1.5 Sicherheitseinrichtungen**

Feuermelder, Feuerlöscher, Hydranten, Feuerleitungen, Rauchklappen, Auslösungspunkte des Rauchabzuges, Rauchmelder, Telefone, Zu- und Abluftöffnungen der Heiz- und Lüftungsablage, Entrauchungseinrichtungen, alle Hinweise auf die genannten Sicherheitseinrichtungen sowie Notausgangskennzeichen müssen immer sichtbar und zugänglich sein. Sie dürfen weder versperrt noch verhängt oder in sonstiger Weise unkenntlich gemacht werden.

### **3.1.6 Sicherheitsvereinbarung**

Dem Veranstalter obliegt die Verpflichtung, die bestehenden Sicherheitsvereinbarungen der Versammlungsstätte zu beachten. Sollte nach Art und Umfang der Veranstaltung ein veranstaltungsspezifisches Sicherheitskonzept notwendig sein, so kann der Betreiber dies von dem Veranstalter verlangen.

## **3.2 Ein und Aufbauten für Veranstaltungen**

### **3.2.1 Technische Einrichtungen von der Versammlungsstätte**

In der Versammlungsstätte fest installierte gebäudetechnische Einrichtungen dürfen grundsätzlich nur vom Personal des Betreibers oder durch vertraglich zugelassene, mit dem Betreiber verbundene Servicefirmen bedient werden. Dies bezieht sich auch auf alle Anschlüssen an die Versorgungsnetze (wie Strom, Wasser, Telekommunikation). Der Veranstalter hat keinen Anspruch darauf, dass vom Betreiber fest installierte technische Einrichtungen entfernt werden, sofern dies nicht im Vorfeld anders vereinbart wurde.

### **3.2.2 Technische Einrichtungen des Veranstalters**

Technische Einrichtungen, die durch den Veranstalter oder durch ihn beauftragte Firmen eingebracht werden, müssen den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere den Anforderungen der Unfallverhütungsvorschriften DGUV 17/18 und DGUV 3 in Bezug auf Sicherheit und Funktionsfähigkeit entsprechen. Weiterhin sind die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker VDE, der DIN und der DIN EN einzuhalten. Für Besucher dürfen die elektrischen (Schalt-) Anlagen nicht zugänglich sein und müssen dementsprechend abgesichert werden.

### **3.2.3 Abhängungen**

Werden Abhängungen an der Decke und im Tragwerk angebracht, so dürfen diese Arbeiten aus Sicherheitsgründen ausschließlich durch die durch den Betreiber zugelassenen qualifizierten Servicepartner bzw. unter Aufsicht vorgenommen werden. Notwendige Abhängungen müssen vor der Veranstaltung bei dem Betreiber angemeldet und abgestimmt werden (siehe §1.1). Die Ausführung muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Dabei müssen die vom Betreiber vorgegebenen Belastungsgrenzen



eingehalten werden. Bei Belastungen im Grenzbereich der Trägerstruktur kann auf Kosten des Veranstalters eine statische Begutachtung der Abhängungen beauftragt und/oder eine Lastmessung durchgeführt werden. Abhängungen für artistische Vorführungen oder szenische Bewegungen bedürfen darüber hinaus im Vorfeld einer ausführlichen schriftlichen Vorgangsbeschreibung, genauer Lastangaben unter Berücksichtigung der gesetzlich geforderten Sicherheitskoeffizienten sowie einer Gefährdungsanalyse seitens des Veranstalters.

### **3.2.4 Ein- und Aufbauten, Tribünen, Podien, Treppen, Szenenflächen, Sonderbauten**

Alle Ein- und Aufbauten in der Versammlungsstätte sowie der Aufbau fliegender Bauten im Freien sind anzeige- und ggf. genehmigungspflichtig (siehe § 1.3). Die Ein- und Aufbauten dürfen auf keinen Fall die brandschutztechnischen Einrichtungen beeinträchtigen. Alle Ein- und Aufbauten müssen so gestaltet werden, dass dynamische Schwingungen sie nicht in ihrer Standsicherheit beeinträchtigen können. Bei Unterkonstruktionen von Fußböden von Tribünen, der Szeneflächen und Podien muss gewährleistet sein, dass diese aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Verboten ist die Verwendung von leicht entflammbar, brennend abtropfenden oder toxischen Gasen bildenden Materialien. Es sind die Vorschriften DIN 4102 bzw. E 13501 -1 zum Thema Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen zu beachten. Zur Sicherstellung der Einhaltung kann der Betreiber die Vorlage eines amtlichen Prüfzeugnisses über die Baustoffklassen und die geforderten Eigenschaften des Materiales verlangen.

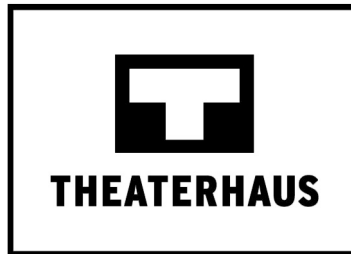
### **3.2.5 Technische Einrichtungen im Zuschauerraum**

Technische Einrichtungen im Zuschauerraum, wie z.B. Treppen, Verfolgerscheinwerfer, (Kamera-)Stative, dürfen die Flucht- und Rettungswege nicht beeinträchtigen und bedürfen der Abstimmung mit dem Betreiber. Sitzplätze oder -reihen müssen im Vorfeld für den Verkauf gesperrt werden, wenn die Zu- und Abgänge durch Technische Einrichtungen versperrt oder beeinträchtigt werden, oder diese eine Sichtbehinderung für dahinterliegende Sitzplätze darstellen.

### **3.2.6 Teppiche, Bodenbelag**

Werden Teppiche oder andere Fußbodenbeläge angebracht, so dürfen von diesen keine Rutsch-, Stolper- oder Sturzgefahren ausgehen. Selbstklebende Teppichfliesen sind nicht zugelassen. Alle eingesetzten Materialien müssen sich rückstandsfrei entfernen lassen. Bodenbeläge müssen grundsätzlich schwerentflammbar, in notwendigen Fluren und Rettungswegen nicht brennbar ausgeführt sein.





### **3.2.7 Glas und Acrylglas**

Wird für eine Konstruktion Glas verwendet, so muss hierfür Sicherheitsglas benutzt werden. Es darf keine Verletzungsgefahr von den Kanten der Glasscheiben ausgehen, diese müssen dementsprechend bearbeitet oder geschützt sein. Ganzglasbauteile müssen auf Augenhöhe markiert werden.

### **3.2.8 Bolzen, Löcher, Nägel**

Verboten sind das Einbringen von Bolzen und Verankerungen, das Einschlagen von Nägeln, das Schlagen und Bohren von Löchern sowie das Bolzenschießen in Fußböden und Wänden. Die Verwendung von Schrauben oder Bühnenbohrern auf den Bühnenböden zum Sichern von Kulissen oder Ausstattungen ist nur nach Absprache mit dem Betreiber gestattet.

### **3.2.9 Verwendung von Klebebändern, Aufklebern**

Die Verwendung von selbst mitgebrachten Klebebändern oder Aufklebern auf den Bühnen- und Fußböden der Versammlungsstätte ist nur nach Genehmigung durch den Betreiber gestattet. Alle eingesetzten Materialien müssen sich rückstandsfrei entfernen lassen. Für die Beseitigung von Schäden oder Verunreinigungen durch fehlerhaften Einsatz haftet der Veranstalter.

## **3.3 Ausschmückungen, Ausstattungen, Requisiten**

### **3.3.1 Ausschmückungen**

Alle Materialien, Vorhänge, Dekorationen, die zur Ausschmückung der Veranstaltung verwendet werden, müssen mindestens aus schwer entflammarem Material (B1 gem. DIN 4102 oder mindestens Klasse C nach EN 13501-1) bestehen. Ausschmückungen in notwendigen Treppenhäusern, Gängen und Fluren (Rettungswege) müssen aus nicht brennbarem Material (A gem. DIN 4102 oder A1 gem. DIN EN 13501-1) bestehen. Kommen Materialien mehrfach zu Anwendung, so müssen diese wiederholt auf ihre Schwerentflammbarkeit geprüft werden und gegebenenfalls neu imprägniert werden. Sollten Ausschmücker aus natürlichem Pflanzenschmuck bestehen, so dürfen diese nur in frischem Zustand in den Räumen verwendet werden. Mit Sicherheitsgas gefüllte Luftballons oder sonstige Flugobjekte sind aus brandschutztechnischen Gründen (Streckenmelder) nicht zugelassen. Ausnahmen hierzu entscheidet der Betreiber in Abstimmung mit der Feuerwehr.

### **3.3.2 Ausstattungen**

Sind Ausstattungen Bestandteile von Bühnen- und Szenebildern (wie Wand-, Fußboden- oder Deckenelemente), so müssen diese aus mindestens schwerentflammarem Material bestehen. Auf Anforderung müssen dem Betreiber Zertifikate über deren Schwerentflammbarkeit vorgelegt werden können.



### **3.3.3 Requisiten**

Requisiten sind Einrichtungsgegenstände von Bühnen und Szenenbildern. Sie müssen aus mindestens normal entflammbaren Materialien bestehen. Ihre Anzahl ist auf das für die Veranstaltung notwendige Maß zu begrenzen.

## **§4 Besondere Brandschutzbestimmungen**

### **4.1 Offenes Feuer, brennbare Flüssigkeiten, Gase, Pyrotechnik**

Es ist verboten, offenes Feuer, Gase, pyrotechnische Gegenstände, brennbare Flüssigkeiten, explosions- und andere leicht entzündliche Stoffe zu benutzen. Eine Ausnahme zu diesem Verbot besteht, wenn die Verwendung der pyrotechnischen Gegenstände durch die Art der Veranstaltung begründet ist und die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall im Vorfeld vom Veranstalter mit dem Betreiber und der Feuerwehr abgestimmt wurden. Pyrotechnische Gegenstände bedürfen einer Genehmigung durch die Behörden. Zusätzlich muss bei der Verwendung eine nach Sprengstoffrecht geeignete Person die Benutzung überwachen. Nachweise über die Inhaberschaft des Erlaubnisscheins, des Befähigungsscheins, des Versicherungsscheins (Pyrotechnik-Haftpflicht), die Klasse der verwendeten Pyrotechnik und die Genehmigung der Behörde sind vorzulegen.

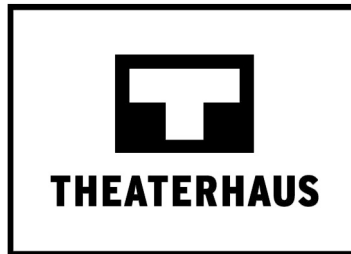
Kosten, die durch die Genehmigung und die Absicherung der Veranstaltung wegen der Verwendung von pyrotechnischen Geräten entstehen, sind vom Veranstalter zu tragen.

### **4.2 Kerzen, Küchen- und Warmhalteeinrichtungen**

Sollen Kerzen oder ähnliche Lichtquellen als Tischdekoration oder offenes Feuer in dafür vorgesehenen Kücheneinrichtungen oder zur Zubereitung oder zum Warmhalten von Speisen eingesetzt werden, so bedarf dies der Zustimmung des Betreibers sowie ggf. des Einsatzes einer Brandwache.

### **4.3 Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren**

Der Einsatz von Verbrennungsmotoren in der Versammlungsstätte ist immer anzeige- und genehmigungspflichtig und bedarf der Zustimmung des Betreibers. Dabei wird in der Regel der maximal zulässige Tankinhalt begrenzt und der Tank mit Stickstoff inertisiert. Der Tankdeckel muss verschlossen und die Batterie abgeklemmt sein. Es können darüberhinausgehende Sicherheitsmaßnahmen wie z.B. der Einsatz einer Brandwache angeordnet werden.



## **§5 Arbeitssicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz**

Der Betreiber bekennt sich zum Schutz der Gesundheit aller Personen, die sich in der Versammlungsstätte aufhalten und ist darüber hinaus dem prophylaktischen Umweltschutz verpflichtet. Daher hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass sowohl er als auch seine Auftragnehmer und Geschäftspartner sämtliche zutreffende Bestimmungen der Arbeitssicherheit, des Gesundheits- und Umweltschutzes einhalten werden.

### **5.1 Arbeitssicherheit**

Sämtliche Auf- und Abbauten müssen unter Einhaltung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften vorgenommen werden, insbesondere der DGUV 1 und der DGUV 17/18. Der Veranstalter und die von ihm beauftragten Firmen tragen die Verantwortung für deren Einhaltung. Sowohl der Veranstalter als auch die von ihm beauftragten Firmen müssen durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass es beim Auf- und Abbau nicht zu Gefährdungssituationen für anwesende Personen in der Versammlungsstätte kommt. Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass die Arbeiten durch eine angemessene Koordination aufeinander abgestimmt werden. Sollte dies nicht möglich sein, so sind die Arbeiten einzustellen und der Betreiber ist zu verständigen.

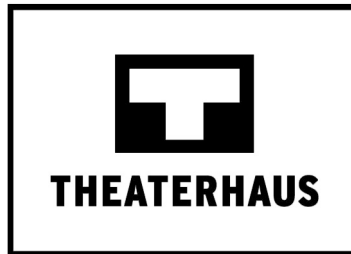
### **5.2 Lautstärke und Gehörschutz**

Ist während der Veranstaltung mit hohen Schalldruckpegeln zu rechnen, so muss der Veranstalter prüfen, ob und welche Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Schädigungen des Publikums vorgenommen werden müssen. Hierzu gehört insbesondere die angemessene Begrenzung der Lautstärke, damit Besucher und Dritte während der Veranstaltung nicht geschädigt werden (z.B. Hörsturz, Tinnitus). Einzuhalten sind dabei die Vorgaben der DIN 15 905 „Veranstaltungstechnik – Tontechnik Teil 5“. Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass durch den zu erwartenden Schalldruckpegel eine Schädigung von Besuchern oder Dritten erfolgen kann, muss der Veranstalter eine ausreichende Anzahl von Gehörschutzmitteln (z.B. Ohrstöpsel) bereitstellen und kostenfrei zur Verfügung stellen. Hierauf ist deutlich sichtbar im Eingangsbereich der Versammlungsstätte hinzuweisen.

Darüber hinaus kann der Betreiber vom Veranstalter die Durchführung einer protokollierten Schalldruckpegelmessung sowie die Herausgabe der Protokolle fordern.

### **5.3 Laseranlagen**

Der Einsatz von Laseranlagen während der Veranstaltung ist meldepflichtig und mit dem Betreiber abzustimmen. Die eingesetzten Laseranlagen müssen den Anforderungen der DIN EN 60825-1 „Sicherheit von Lasereinrichtungen“ genügen. Sollten Laseranlagen der Klassen 3b und 4 eingesetzt werden, so ist vor der Inbetriebnahme die zuständige Aufsichtsbehörde (Amt für Arbeitsschutz) dies anzuzeigen und von einem öffentlich bestellten und vereidigtem Sachverständigen auf ihre sicherheitstechnische Unbedenklichkeit prüfen zu lassen. Vor der



Veranstaltung muss die Prüfbescheinigung dem Betreiber vorgelegt werden. Ebenso muss der Anzeige eine schriftliche Bestellung eines vor Ort anwesenden Laserschutzbeauftragten beigelegt werden.

#### **5.4 Rauchverbot**

In der gesamten Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Das Verbot schließt ausdrücklich auch sogenannte E-Zigaretten mit ein. Außerhalb des Hauses sind die gekennzeichneten Raucherbereiche zu nutzen.

#### **5.5 Umgang mit Abfällen**

Nach den Grundsätzen des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) ist während des Auf- und Abbaus sowie während der Veranstaltung der Anfall von Abfall weitestgehend zu vermeiden. Kann der Anfall von Abfall nicht vermieden werden, so ist mit diesem umweltverträglich (Grundsatz der Verwertung vor Vermeidung) zu verfahren. Der Veranstalter muss Sorge tragen, dass alle Materialien (Ausschmückungen, Verpackungen, Dekorationen etc.) sowie Ein- und Ausbauten, die von ihm oder durch von ihm beauftragte Dritte auf das Gelände der Versammlungsstätte gebracht wurden, zum Veranstaltungsende restefrei entfernt werden. Stoffe und Materialien, die nicht mehr verwendet werden können, dürfen über das Entsorgungssystem des Betreibers entgeltspflichtig auf Kosten des Veranstalters entsorgt werden. Fällt Sondermüll (überwachungsbedürftiger Sondermüll) an, so muss der Betreiber unverzüglich informiert werden und eine gesonderte Entsorgung auf Kosten des Veranstalters ist zu veranlassen.

#### **5.6 Abwasser**

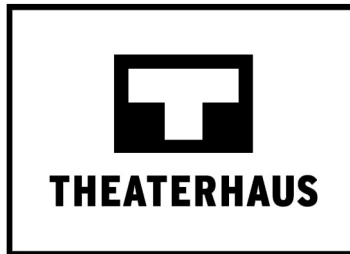
Es ist strengstens verboten, feste oder flüssige Abfälle über das Abwassernetz des Betreibers (Toiletten, Kanaleinläufe) zu entsorgen. Sollte bei mobiler Gastronomie – Einheiten Fette oder Öle anfallen, so müssen diese gesondert aufgefangen (Fettabscheider) und getrennt entsorgt werden.

#### **5.7 Umweltschäden**

Sollte es zu Verunreinigungen/Umweltschäden auf dem Gelände des Betreibers kommen, so müssen diese umgehend beim Betreiber gemeldet werden.

#### **5.8 Lärmschutz für die Anwohner**

Für die Anwohner im Umfeld der Versammlungsstätte darf es zu keinen unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen kommen. Bei Veranstaltungen mit besonderer Lärmentwicklung müssen die Außenfenster und -türen geschlossen bleiben. Lärmverursachende Tätigkeiten sind an Werktagen in der Zeit vor 7:00 Uhr und nach 22:00 Uhr zu vermeiden. Sollte es zu Zuwiderhandlungen kommen, so kann der Auf- oder Abbau sowie die Veranstaltung eingeschränkt werden.



### **5.9 Bild- und Kamera-Aufnahmen**

Jegliche Bild- und Kameraaufnahmen, auch zu Dokumentationszwecken, müssen angemeldet werden und bedürfen der Zustimmung des Betreibers. Insofern Kamerastative zum Einsatz kommen, müssen die Kameraplätze im Vorfeld mit der technischen Leitung abgestimmt und ggf. Zuschauerplätze gesperrt werden. Stative und Kabel dürfen die Flucht- und Rettungswege, Brandschutzeinrichtungen sowie Zugänge zu den Sitzreihen nicht beeinträchtigen oder versperren (s. dazu Pkt. 2.8)

Sollten durch die Aufnahmen ggf. Persönlichkeitsrechte der Zuschauer beeinträchtigt werden, so ist das Publikum spätestens am Zugang zur Veranstaltungshalle über die Kameraaufnahmen und deren Verwendung zu informieren.